

OVID · AM WEIDENDAMM 1A · 10117 BERLIN

European Commission
Directorate-General for Competition
State Aid Registry
1049 Bruxelles/Brussel
Belgique/België

nur per E-Mail an: COMP-CEEAG-CONSULTATION@ec.europa.eu

Ref.: HT.5371

Berlin, den 02. August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem auf der Internetseite der Europäischen Kommission veröffentlichten Entwurf der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL), räumen Sie den Unternehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

Als Vertreter energieintensiver Unternehmen der **ölsaatenverarbeitenden Industrie**, den dem auf Grundlage der besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG 2021 eine teilweise Reduzierung der erheblichen **Kosten** zur Förderung der erneuerbaren Energien gewährt wird, nehmen wir, der

OVID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e. V.

die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Unter den derzeit gültigen Leitlinien von 2014 ist der NACE Code 10.41 im Anhang 3 aufgelistet. Damit sind diese Unternehmen beihilfeberechtigt. Wie wir begründen werden, muss der NACE Code 10.41 zwingend weiterhin gelistet und die unter diesen Wirtschaftszweig fallenden Unternehmen unverändert beihilfeberechtigt bleiben. Ein Wegfall der Beihilfeberechtigung würde zur unmittelbaren Gefährdung unserer Unternehmen führen. Um Ihnen zu verdeutlichen, warum es bei der Listung des NACE-Codes 10.41 bleiben muss, möchten wir Ihnen zunächst die Unternehmen der ölsaatenverarbeitenden Industrie vorstellen (dazu unter A.) Sodann werden wir uns eingehender zum Entwurf der KUEBLL äußern (dazu unter B.)

A. Vorstellung des Verbands und der Industrie

I. Die Produktionsstandorte

Insgesamt 19 ölsaatenverarbeitende und pflanzenölraffinierende Unternehmen in ganz Deutschland werden von OVID vertreten. Die ölsaatenverarbeitende Industrie in Deutschland beschäftigte im Jahr 2020 ca. 3600 Mitarbeitende. Sie hatte im gleichen Zeitraum einen Jahresumsatz von ca. 5 Milliarden EUR.

II. Stromintensität und Bedeutung der besonderen Ausgleichsregelung

Die Herstellung der Produkte ist äußerst energieintensiv. Abgesehen von den Rohstoffkosten, die den größten Anteil an den Gesamtkosten der Produktion einnehmen und aufgrund von hohen Weltmarktpreisen kaum beeinflussbar sind, bilden die Stromkosten einen wichtigen Kostentreiber.

Aufgrund des hohen Anteils der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung sind die die Unternehmen der ölsaatenverarbeitenden Industrie berechtigt, einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage nach der besonderen Ausgleichsregelung (§§ 63 ff. EEG 2021) zu stellen. Die besondere Ausgleichsregelung zielt darauf ab, den Beitrag, den energieintensive Unternehmen zu den Kosten für die Förderung der erneuerbaren Energien in Deutschland zu leisten haben, in angemessenem Rahmen zu halten, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Unternehmen zu wahren und eine Emissionsverlagerung der Unternehmen ins Ausland zu verhindern (sog. Carbon Leakage). Die besondere Ausgleichsregelung erlaubt es den Unternehmen, auf den Weltmärkten zu bestehen.

- Im Jahr 2020 wurden durch die ölsaatenverarbeitende Industrie insgesamt rund 684.742 MWh Strom verbraucht. Die Stromkostenintensität der Branche, berechnet aus dem Verhältnis maßgeblicher Stromkosten zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung, betrug im gleichen Jahr ca. 27,9 %.
- Die Reduzierung der EEG-Umlage wirkt sich zu ca. 10,3 % auf die Höhe der Bruttowertschöpfung aus.

III. Der Produktionsprozess

Die ölsaatenverarbeitende Industrie stellte Pflanzenöl, Ölschrote und Lecithine her. Dabei werden die Rohstoffe Rapssaaten, Sojabohnen, Sonnenblumenkerne,

Leinsaat und diverse rohe Pflanzenöle eingesetzt (Palmöl, Palmkernöl, Sheabutter, Salfett, Illpfeff, Rapsöl, Sojaöl, Sonnenblumenöl und Leinöl).

Die Produktionstätigkeiten der Unternehmen der ölsaatenverarbeitenden Industrie sind dem NACE-Code 10.41 „Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine und ähnliche Nahrungsfette)“ zuzuordnen.

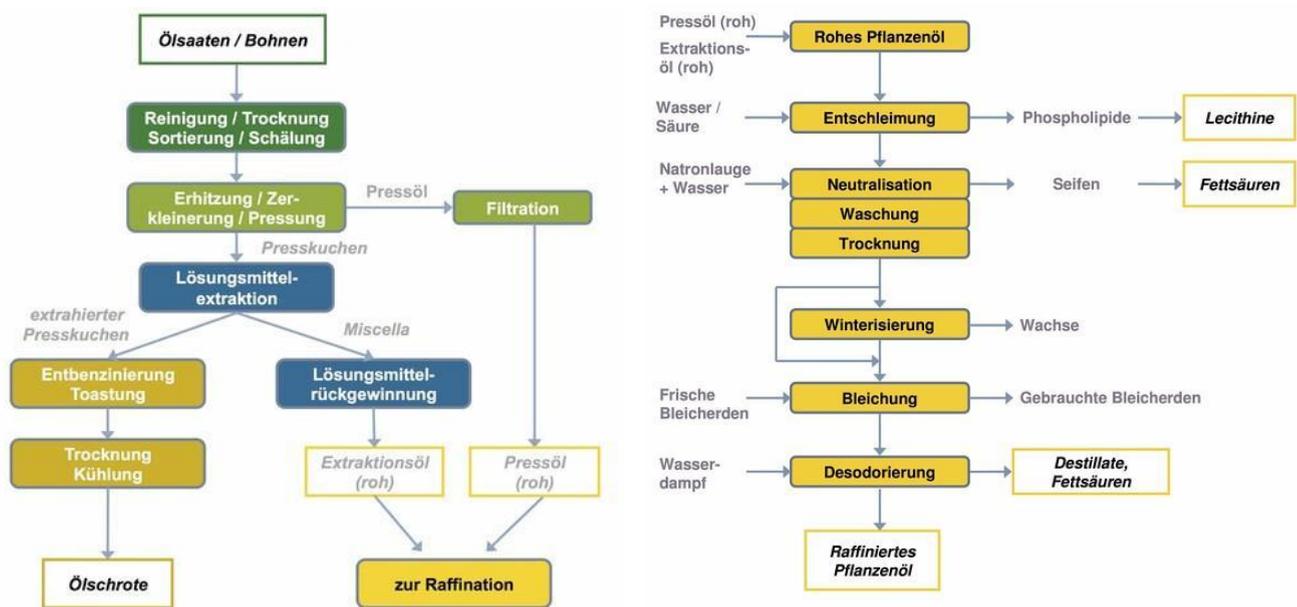


Abb. 1: Produktionsablauf bei der Ölsaatenverarbeitung (links) und Pflanzenölraffination (rechts), Quelle: OVID

Zur Wettbewerbssituation

Generell ist die Lebensmittelbranche auf der Absatzseite einem globalen Kampf um möglichst günstige Verkaufspreise ausgesetzt. Gerade am Beispiel der internationalen Warenströme der in Deutschland am meisten verbreiteten Rapsprodukte zeigt sich die globale Dimension des Ölsaatenhandels:

Handelsströme Rapssaaten, -öl und -schrot 2019

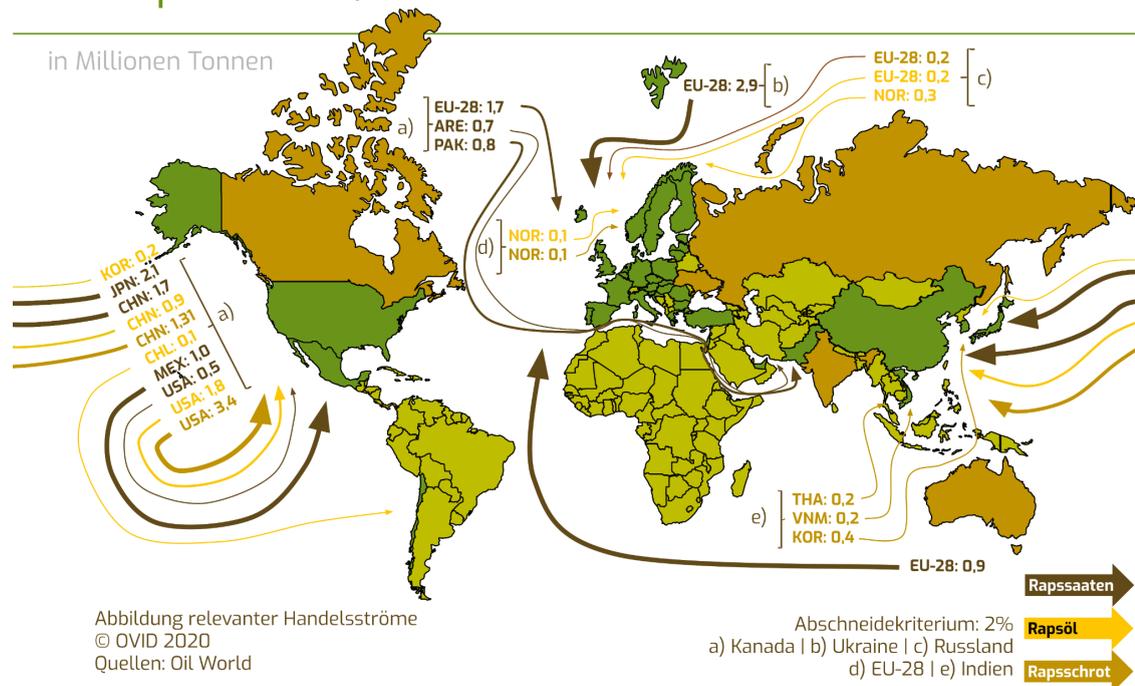


Abb. 2: Der global Handel mit Rapssaaten, Rapsöl und Rapsschrot Quelle: OVID

In Deutschland werden vorrangig Rapssaaten angebaut. In den vergangenen Jahren gab es einen Anbaurückgang, sodass von den in Deutschland verarbeiteten Rapssaaten nur noch 39 % aus deutscher Landwirtschaft stammten. Andere Ölsaaten und Pflanzenöle müssen importiert werden. Die Märkte für Ölsaaten, Pflanzenöle und Ölschrote sind Weltmärkte, sodass die Unternehmen der Ölbranche in ständigem Wettbewerb mit Ölmühlen auf allen Kontinenten stehen. Diese Wettbewerbssituation wird verstärkt durch die Möglichkeit, Ölsaaten, Pflanzenöle und Ölschrote durch solche aus anderen Rohstoffen zu ersetzen – sie sind folglich substituierbar.

Die wichtigsten Abnehmer von Ölschroten sind die Mischfutterindustrie sowie die landwirtschaftlichen Betriebe als Selbstmischer von Futtermitteln.

Handelsströme Palmöl 2019

in Millionen Tonnen

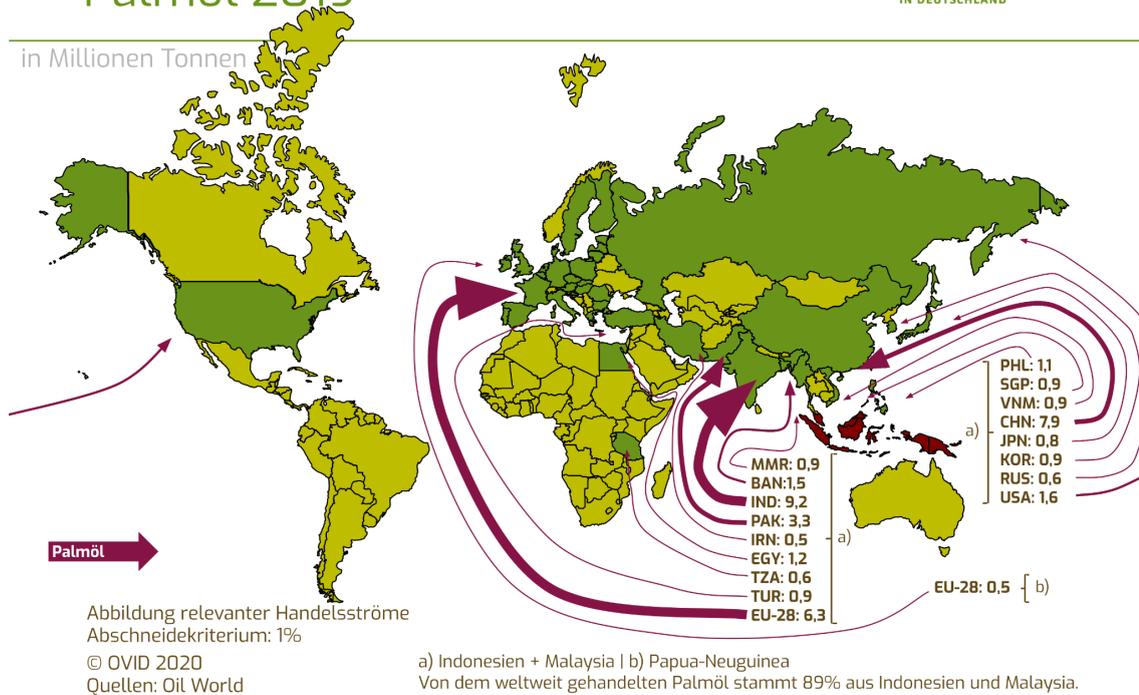
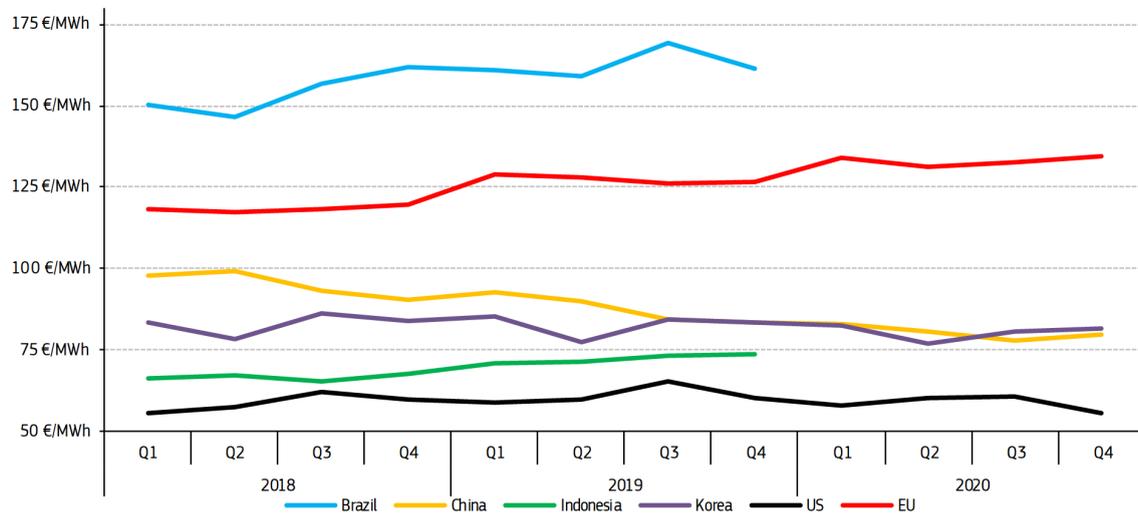


Abb. 3: Der globale Handel mit Palmöl, Quelle: OVID

Die Herstellung der Produkte ist sehr energieintensiv. Ein Vergleich mit den weltweiten durchschnittlichen Strompreisen für Industriekunden zeigt, dass die europäische Industrie gegenüber Herstellern in Drittländern stark benachteiligt ist. So liegt der durchschnittliche Strompreis für die Industrie in der EU deutlich über dem Preis in Drittstaaten, die auf dem Weltmarkt in Konkurrenz mit europäischen Unternehmen stehen. Hier wären insbesondere die Vereinigten Staaten und China zu nennen. Außerhalb der EU zahlen Unternehmen nur einen Bruchteil der europäischen Energiekosten und haben gerade deswegen erhebliche Wettbewerbsvorteile, wie die nachstehende Abbildung verdeutlicht. Jede weitere Kostenbelastung unseres Strombezugs gefährdet damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit unserer Produktionsstandorte.

Figure 63 – Retail electricity prices paid by industrial customers in the EU and its main trading partners



Source: Eurostat, IEA, CEIC, DG ENER computations. The latest data for Brazil and Indonesia are not available.

Abb. 4: Strompreise für die Industrie in der EU und ihren Haupthandelspartnern, Quelle: DG Energy, Quarterly Report on European Electricity Market, Volume 13, 2020, S. 45

B. Stellungnahme

I. Einleitung

Der Wirtschaftszweig mit dem Nace-Code 10.41 „Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine und ähnliche Nahrungsfette)“ muss zwingend weiterhin in Anhang 1 (ANNEX 1, List of eligible sectors under Section 4.11) aufgeführt werden. Darüber hinaus bedarf der Entwurf der KUEBLL aus mehreren Gründen einer grundlegenden Überarbeitung:

- Die Kommission hat im Einklang mit ihrer eigenen Verwaltungspraxis und in gefestigter Rechtsprechung zu prüfen und zu bewerten, dass Beihilfen einen wichtigen Beihilfegrund haben (Rationale for Aid), so dass negative Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt und im Handel so gering wie möglich gehalten werden, und dass die Beihilfemaßnahme verhältnismäßig ist. Der derzeitige Entwurf der KUEBLL konterkariert diese Kriterien und führt selbst zu einer Diskriminierung im Binnenmarkt und einer negativen Handelsbeeinträchtigung.
- Der Wirtschaftszweig mit dem Nace-Code 10.41 ist als anspruchsberechtigte Gruppe von Unternehmen aufgeführt worden. Das ist richtig und sollte unbedingt beibehalten bleiben, da die Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs stromintensiv sind und einer sehr handelsintensiven Branche angehören. Aufgrund der deutlich höheren Stromkosten besteht ohne entsprechende Entlastungsmöglichkeiten eine akute Abwanderungsgefahr der Unternehmen.
- Die im Entwurf der KUEBLL angelegten Kriterien und die Methodik zur Ermittlung der Beihilfefähigkeit sind intransparent und lassen einen verfehlten Ansatz vermuten. Hier sind Korrekturen bzw. Klarstellungen nötig. Den Mitgliedstaaten muss bei den Entlastungsmöglichkeiten für energieintensive Unternehmen zudem ein Handlungsspielraum verbleiben, um gezielt auf erhebliche Wettbewerbsnachteile und ein individuelles Abwanderungsrisiko bestimmter Unternehmen reagieren zu können.
- Durch die vorgesehenen Anpassungen im Entwurf der KUEBLL, wie etwa der Anstieg der Eigenbeteiligung sowie der Vorgaben zu den Energieaudits, fehlen den Industrieunternehmen finanzielle Mittel, die sie für eine zunehmende Elektrifizierung der Produktionsprozesse zur CO₂-Einsparung benötigen. Ohne

Korrektur auch an dieser Stelle werden die Ziele des Grünen Deals nicht erreicht werden können.

II. Verfehlung der Unterstützung des Treibhausgasminderungszieles durch Regelungen in Abschnitt 4.11

Mit dem europäischen Grünen Deal soll sich die Europäische Union, im Einklang mit Art. 3 Abs. 3 EUV, zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft verändern. Dazu gehört, dass bis zum Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Dieses Ziel unterstützen wir. Uns ist bewusst, dass insbesondere der Dekarbonisierung energieintensiver Wirtschaftszweige und der damit einhergehenden Elektrifizierung von Produktionsprozessen eine zentrale Bedeutung zukommt. Die Ziele des Grünen Deals setzen erhebliche Investitionen auch seitens der energieintensiven Wirtschaftszweige voraus.

Die KUEBLL sollen diesen Prozess unterstützen. Sie sollen die Transformation hin zur Klimaneutralität bis 2050 ermöglichen, den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen erleichtern und gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt gewährleisten (vgl. Kommission, Mitteilung über den Grünen Deal, S. 21). Richtig und notwendig ist es daher, dass die Kommission es den Mitgliedsstaaten ermöglicht, Entlastungen bei den Strombezugskosten nicht lediglich zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige, sondern auch für eine erfolgreiche Dekarbonisierung der Wirtschaft, also insbesondere für die weitergehende Elektrifizierung von Produktionsprozesse, zu gewähren.

Der hierfür im Entwurf der KUEBLL gesetzte Rahmen (vgl. Abschnitt 4.11) ist allerdings unzureichend. Die bislang vorgesehenen Vorgaben schaffen nicht die notwendigen Spielräume, um den Auftrag des Grünen Deals in die Tat umzusetzen. Im Gegenteil: Die im Vergleich zur bisherigen Fassung der Beihilfeleitlinien deutlich verschärften Anforderungen wirken kontraproduktiv. Sie verbessern die Voraussetzungen nicht bzw. nicht zureichend. Um uns als Teil der energieintensiven Industrie in Deutschland hinreichende, wirksame und tragfähige Hilfestellungen für die dringend erforderlichen Elektrifizierungsprozesse an die Hand zu geben, bedarf es einer grundlegenden Überarbeitung des Abschnitts 4.11.

III. Einzelbewertungen zum Entwurf der KUEBLL

1. Keine zielführende Betrachtung des Wettbewerbsnachteils und des Risikos einer Standortverlagerung

Begrüßenswert ist zunächst, dass die in Anhang 1 zum Entwurf der KUEBLL getroffene Auswahl den Wirtschaftszweig mit dem Nace-Code 10.41, dem die Tätigkeit der ölsaatenverarbeitenden Industrie zuzuordnen ist, weiterhin aufführt. Das muss unbedingt so bleiben.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Wettbewerbssituation haben sich in den letzten Jahren nicht maßgeblich verändert oder gar verbessert. Im Gegenteil: Die Konkurrenz zu Unternehmen insbesondere außerhalb der Union ist, nicht zuletzt aufgrund der weiterhin überdurchschnittlich hohen Strombezugskosten, stärker geworden. Zweitens liegt die Handelsintensität unserer Branche auch aus Sicht der Kommission mit 43,4 % deutlich oberhalb des von der Kommission hierfür vorgesehenen Schwellenwertes von 20 %. Drittens beträgt der Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung mehr als die von der Kommission hierfür vorgesehenen 10 %. Die Branche erfüllt damit die von der Kommission gewählten Voraussetzungen an die Handelsintensität und Stromintensität.

Gerade weil die hohen Stromkosten in Deutschland für die Vielzahl von Marktteilnehmern eine enorm hohe Belastung darstellen, ziehen viele Unternehmen eine Standortverlagerung ins benachbarte und ins außereuropäische Ausland in Betracht. Die durch die deutsche Gesellschaft mitgetragene Energiewende erzeugt vor allem für die stromintensive Industrie Mehrbelastungen, die den deutschen Standort gegenüber anderen europäischen und außereuropäischen Marktteilnehmern, wie China, USA, Frankreich, Polen oder Tschechien, negativ beeinflussen. Des Weiteren sind die Stromkosten in Deutschland und innerhalb der Europäischen Union mit Märkten wie den USA oder China nicht mehr konkurrenzfähig. Damit wird nicht nur der Industriestandort Deutschland geschwächt sondern auch der Standort Europa insgesamt.

Für die Unternehmen der ölsaatenverarbeitenden Industrie mit unserem sehr hohen Strombedarf wäre die aus der Streichung des NACE-Codes 10.41 resultierende zusätzliche Kostenlast untragbar. Die Belastung mit den vollen Strombezugskosten wäre – insbesondere bei fortschreitender Elektrifizierung der Produktionsprozesse – so massiv, dass die wirtschaftliche Existenzgrundlage für eine Aufrechterhaltung der

Produktion in Deutschland und im Rest der Union entzogen bzw. maßgeblich gefährdet wäre. Wir müssten unter diesen Voraussetzungen zwingend erwägen, ob unsere Produktionskapazitäten ins außereuropäische Ausland verlagert werden müssen.

2. Intransparente Kriterien zur Ermittlung der Beihilfefähigkeit

Wir erkennen an, dass die zu gewährenden Beihilfen zum Schutz des innereuropäischen Wettbewerbs auf Unternehmen begrenzt werden müssen, in denen durch die Abgaben ein erheblicher Wettbewerbsnachteil und ein erhebliches Risiko der Standortverlagerungen in Länder außerhalb der Union entstehen können. Es ist nachvollziehbar, dass aus Gründen der Rechts- und Investitionssicherheit klare Maßstäbe bestehen sollen, die ein einheitliches Vorgehen innerhalb der Union sicherstellen. Dem tragen die im Entwurf der KUEBLL zugrunde gelegten Kriterien allerdings nicht hinreichend Rechnung.

Das Risiko von Abwanderungen der energieintensiven Industrie in andere Weltregionen hängt, das ist richtig, u.a. von der Stromintensität des betroffenen Wirtschaftszweiges und dessen Handelsintensität ab (vgl. Entwurf der KUEBLL, Rn. 357). Allerdings bleibt offen, anhand welcher Untersuchungsergebnisse die jetzt maßgeblichen Schwellenwerte ermittelt worden sind. Die Kommission verweist auf eine Ermittlung „anhand geeigneter Maßnahmen“, ohne auch nur im Ansatz zu erläutern, welche „Maßnahmen“ konkret betrachtet worden sind, worauf sie bezogen waren, weshalb sie „geeignet“ gewesen sein sollen usw. Auf dieser Grundlage kann also weder durch die Mitgliedstaaten, noch durch die energieintensiven Unternehmen selbst nachvollzogen werden, auf welcher Grundlage die Anforderungen an die Zulässigkeit von Beihilfen für die energieintensiven Branchen entwickelt worden sind.

Entsprechend unklar sind die Ausführungen, wonach die betreffenden Wirtschaftszweige „besonders stark dem internationalen Handel ausgesetzt“ sein müssen (vgl. Entwurf der KUEBLL, Rn. 351) bzw. ab wann eine „besonders starke Verzerrung von Wettbewerb und Handel“ vorliegen soll. Auch wenn aus den Formulierungen deutlich werden soll, dass hierfür richtigerweise keine starren Maßstäbe angelegt werden können und sollen, bleibt doch für uns als Interessenvertreter der ölsaatenverarbeitenden Unternehmen weitgehend im Dunklen, wann diese Vorgaben erfüllt sein sollen bzw. wann nicht.

Hinzu kommt, dass die gewählten Parameter zur Ermittlung der Beihilfefähigkeit – die Stromintensität und Handelsintensität – an keiner Stelle des Entwurfs der KUEBLL definiert oder jedenfalls näher erläutert werden.

3. Die „Explanatory Note on Sector eligibility“ der Kommission verschärft die Diskriminierung

Zwar sind neuerdings kurze Ausführungen der Kommission zu den Begriffen „Stromintensität“ und „Handelsintensität“ sowie zu der angewandten Methodik zur Ermittlung der beihilfefähigen Wirtschaftszweige auf der Internetseite des Konsultationsverfahrens zu finden („explanatory note on sector eligibility under section 4.11 of the draft CEEAG“). Dies zeigt sich v.a. darin, dass die Beihilfefähigkeit anhand der durchschnittlichen Strompreise zwischen 2013 und 2015 innerhalb der EU beurteilt worden ist und damit die aktuelle Situation in den jeweiligen Mitgliedstaaten nicht ausreichend berücksichtigen kann. Veraltete und damit überholte Zahlen können keine taugliche Grundlage für zukunftsbezogene Bewertungen bilden. Zudem muss eine Erläuterung der Förderkriterien schon aus Gründen der Rechts- und Investitionssicherheit zwingend in die Leitlinien selbst aufgenommen werden. Wir benötigen die Transparenz und Rechtssicherheit, wenn wir in den Umbau der Energieversorgung investieren wollen. Wir brauchen transparente und verlässliche Rahmenbedingungen außerdem, um Entscheidungen darüber treffen zu können, ob entsprechende Investitionen in unsere Produktionsstätten innerhalb der Union tragfähig sind oder ob finanzielle Mittel in andere Maßnahmen bzw. in Produktionsstätten an anderen Standorten fließen sollen.

Die Schwellen zur Ermittlung der Beihilfefähigkeit sind gegenüber den aktuellen Leitlinien deutlich angehoben worden. Der Entwurf der KUEBLL lässt dabei jegliche Begründung dafür vermissen, weshalb nunmehr nur oberhalb der genannten Schwellenwerte eine Beihilfefähigkeit gem. 4.11.3 zu bejahen sein soll, unterhalb dieser Schwellenwerte allerdings ausgeschlossen ist. Es ist auch nicht nachzuvollziehen, weshalb die Schwellenwerte überhaupt so deutlich angehoben worden sind. Die Notwendigkeit dazu lässt sich aus dem Entwurf der KUEBLL nicht ableiten. Sie ist auch nicht zu erkennen.

Darüber hinaus ist nicht nachzuvollziehen, dass bzw. weshalb die von der Kommission gewählten Anforderungen einer Handelsintensität von mindestens 20 % bzw. 80 % und einer Stromintensität von mindestens 10 % bzw. 7 % sicherstellen sollen, dass unter diesen Maßgaben erhebliche Wettbewerbsnachteile sowie ein Abwanderungsrisiko ausgeschlossen sind.

4. Unangemessener Anstieg der Eigenbeteiligung

Im Entwurf der KUEBLL beabsichtigt die Kommission nunmehr einen Selbstbehalt von mindestens 25 % (anstatt der bisherigen 15 %) sowie eine Deckelung („Super-Cap“) der Kosten von nur noch 1,5 % der Bruttowertschöpfung (anstatt der bisherigen 0,5 %). Nur unter Beachtung dieser Vorgaben sollen zukünftig Entlastungsmöglichkeiten für energieintensive Unternehmen als angemessen eingeordnet werden können (vgl. Entwurf der KUEBLL, Rn. 359 und 360). Auch dies geht jedoch fehl.

Denn die Fördersysteme für erneuerbare Energien in den einzelnen Mitgliedsstaaten unterscheiden sich erheblich. Dementsprechend sind auch die Kosten für die Förderung in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich und folgerichtig auch die Belastungen für die Finanzierung dieser Kosten. Eine pauschale und nicht differenzierende Festlegung eines Selbstbehalts ebenso wie eine starre Deckelung („Super-Cap“) wird den unterschiedlichen Ausgestaltungen in den Mitgliedstaaten nicht gerecht. Ein pauschaler Prozentsatz, der für alle Mitgliedstaaten ungeachtet der tatsächlichen Mehrkosten gilt, ermöglicht es nicht, zielgenau die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Unternehmen zu schützen.

Offen bleibt auch, aus welchen Gründen genau eine Erhöhung der Eigenbeteiligung veranlasst ist. Hierzu enthält der Entwurf der KUEBLL keine näheren Ausführungen. Ebenso offen ist, ob die Kommission berücksichtigt hat, dass die Erhöhung für diejenigen Unternehmen, die noch im Anhang 1 zum Entwurf der KUEBLL gelistet sind, so erheblich sein kann, dass angesichts der drohenden Kostenlast die Produktion innerhalb der Union nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Konkret würde für uns die Anhebung des Mindestanteils von 15 % auf 25 % bzw. die Anhebung des „Super-Caps“ von 0,5 % auf 1,5 % der Bruttowertschöpfung eine Mehrbelastung in empfindlicher Höhe für die Branche bedeuten. Es ist davon auszugehen, dass die Konsequenzen für zahlreiche andere energieintensive Unternehmen vergleichbar wären.

Die vorgeschlagene Eigenbeteiligung erscheint uns insgesamt als unangemessen; sie dürfte zudem ineffizient sein, da sie nicht dafür sorgt, dass eine Verlagerung an andere Standorte unterbleiben kann. In der Folge werden innerhalb der Union tätige stromintensive Unternehmen zunehmend ihre Durchsetzungskraft auf dem Weltmarkt einbüßen. Sie verlieren wichtige finanzielle Ressourcen für den Umbau der Energieversorgung. Dies konterkariert letztlich die mit dem Entwurf der KUEBLL zu Recht verfolgten Ziele des Green Deals. Wenn wir die Produktionsstätten auf eine

klimaneutrale Basis stellen sollen - was wir ausdrücklich auch wollen - bedürfen wir hierfür hinreichender finanzieller Mittel. Werden uns diese genommen, indem unsere Kostenlast beim Strombezug steigt, erweist sich die Kürzung der Entlastung als kontraproduktiv. Fehlsteuerungen und Fehlanreize sollten jedoch gerade mit Blick auf das kurze Zeitfenster für den Transformationsprozess vermieden werden.

Wir bitten daher die Kommission, auch diesen Punkt sehr sorgfältig auf seine voraussichtlich nachteiligen Folgen für die Energiewende zu bedenken.

5. Widerspruch zu Zielen des Grünen Deals

Mit der intendierten, deutlichen Reduzierung der beihilfeberechtigten Wirtschaftszweige, die überhaupt in den Genuss ermäßigter Abgaben auf Strom kommen sollen, sowie der Anpassung des Eigenbeteiligungsanteils dürfte die Kommission das eigens erklärte Ziel aus dem europäischen Grünen Deal (Transformation hin zur Klimaneutralität bis 2050, Erleichterung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen bei gleichen Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt, vgl. Kommission, Mitteilung über den Grünen Deal, S. 21) nicht erreichen können.

Die in diesem Zusammenhang erforderliche Elektrifizierung von Produktionsprozessen wird dazu führen, dass die Stromintensität zahlreicher Wirtschaftszweige erheblich steigen wird. Die „statische“ Aufzählung bestimmter Wirtschaftszweige in Anhang 1 zum Entwurf der KUEBLL ist vor diesem Hintergrund gerade nicht der richtige Weg, flexibel auf Entwicklungen reagieren zu können. In der derzeit vorliegenden Form hindert der Entwurf der KUEBLL das zentrale Ziel des Grünen Deals einer weitgehenden Elektrifizierung der treibhausgasemittierenden Produktionsprozesse, anstatt diesen notwendigen Transformationsprozess zu unterstützen. Vor dem Hintergrund halten wir es für keinen zielführenden Ansatz, an diejenigen Wirtschaftszweigen, die die erforderliche Stromintensität - Stand heute - erfüllen, statisch festzuhalten und damit für Unternehmen, die derzeit nicht zu den in Anhang 1 des Entwurfs der KUEBLL genannten Wirtschaftszweige zählen, falsche Anreize zu setzen. Gerade mit Blick auf voraussichtlich steigende Stromintensität sollte vielmehr eine flexible und kurzfristig umsetzbare Vorgehensweise gewählt werden. Eine regelmäßige Aktualisierung der in Anhang 1 zum Entwurf der KUEBLL-Entwurf benannten Wirtschaftszweige dürfte zwar möglich, aber mit erheblichem Aufwand verbunden sein. Daher sollte es den Mitgliedstaaten von Anfang an ermöglicht werden, die Beihilfefähigkeit auf Grundlage der von der Kommission vorgegebenen Parameter selbst zu bestimmen.

Andernfalls ergibt sich für uns wie für viele Unternehmen auch ein kaum zu bewerkstelliger Spagat: Aufgrund der zunehmenden Elektrifizierung sind ohnehin höhere Stromkosten zu erwarten. Fallen gleichzeitig die Entlastungsmöglichkeiten weg oder werden diese stark gekürzt, werden wir bzw. viele Unternehmen auf die Elektrifizierung ihrer Produktionsprozesse verzichten müssen. Damit entstünde ein (Fehl-)Anreiz, stattdessen die Kosten für direkte Emissionen in Kauf zu nehmen. Richtigerweise sollte jedoch der Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Unternehmen innerhalb der Union im Einklang mit der Erreichung der ambitionierten Ziele des Grünen Deals höchste Priorität haben. Denn Standortschließungen und Verlagerungen von Tätigkeiten an Standorte außerhalb der Union mit geringeren Umweltstandards und Stromkosten führen lediglich zur Verlagerung (carbon leakage), nicht aber zur Verminderung von Treibhausgasemissionen.

6. Verschärfung der Anforderung an Energieaudits

Mit den Vorgaben an Energieaudits (vgl. Entwurf der KUEBLL, Rn. 365) plant die Kommission eine erhebliche Verschärfung der Anforderungen an Energieaudits. Danach sollen Beihilfen für energieintensive Unternehmen nur noch gewährt werden dürfen, wenn diese entweder die Empfehlungen im Audit-Bericht umsetzen, soweit die Amortisationszeit für die einschlägigen Investitionen 3 Jahre nicht übersteigt und die Kosten für ihre Investitionen angemessen sind, oder den CO₂-Fußabdruck ihres Stromverbrauchs verringern, sodass sie mindestens 30 % ihres Strombedarfs aus CO₂-freien Energiequellen decken oder einen erheblichen Anteil von mindestens 50 % des Beihilfebetrags in Vorhaben investieren, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen führen.

Dieses „Gegenleistungssystem“ widerspricht dem Schutzzweck einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 3 lit c) AEUV; wir lehnen es daher ab. Es widerspricht dem Ziel der Gewährung einer Beihilfe für energieintensive Unternehmen, das darin besteht, dem Verlust der Wettbewerbsfähigkeit und einer Verlagerung der Tätigkeit an Standorte außerhalb der Europäischen Union vorzubeugen, nicht in Einklang zu bringen, wenn die durch eine Ermäßigung von Abgaben auf Strom ersparten Aufwendungen zwingend in konkrete Investitionen überführt werden müssen. Auch ist diese Vorgabe zur Erreichung der ambitionierten Ziele des Grünen Deals nicht förderlich. Denn anstatt den energieintensiven Unternehmen diejenigen finanziellen Handlungsräume zu belassen, die Investitionen durch die Unternehmen erst ermöglichen, werden die Entlastungseffekte weiter geschmälert.

7. Mindestbeitrag kein taugliches Mittel

Die Kommission beabsichtigt zudem, Beihilfen in Form von Ermäßigungen auf Abgaben auf Strom nur noch dann zu genehmigen, wenn die Gesamthöhe der Abgaben (vor Abzug etwaiger Ermäßigungen) einen bislang nicht näher bezifferten Mindestbetrag in EUR pro MWh nicht unterschreitet (vgl. Entwurf der KUEBLL, Rn. 365). Vor allem mit Blick auf die Heterogenität der verschiedenen Fördersysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten erscheint ein solcher Mindestbetrag nicht zielführend. Zudem ist nicht erkennbar, weshalb ein solcher Mindestbetrag mit Blick auf die beihilferechtlichen Vorgaben des Art. 107 AEUV erforderlich sein sollte.

Wir schlagen daher vor, die Vorgabe unter Rn. 356 ersatzlos zu streichen.

Jedenfalls sollte der Betrag nicht über der Belastung liegen, wie sie die Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG derzeit bestimmt (0,5 EUR pro MWh).

C. Fazit

Aus Sicht von OVID bedarf es zwingend einer Beibehaltung des gelisteten NACE-Codes 10.41.

Im Übrigen bitten wir die Kommission, den Abschnitt 4.11 *Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Stromabgaben für energieintensive Unternehmen* an den genannten Punkten zu überarbeiten, um u. a. unseren Mitgliedsunternehmen als Teil der energieintensiven Industrie transparente, wirksame und tragfähige Grundlagen für die Dekarbonisierung und erforderlichen Elektrifizierungsprozesse an die Hand zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

OVID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e. V.

gez. Dr. Gerhard Brankatschk